

Eine Waffe erben - als nicht aktiver Schütze

Ein Erbe kann eine Erlaubnis erhalten, passiv eine geerbte Waffe zu halten. Der Besitz wird als „passiver Waffenbesitz“ bezeichnet, da der Erbe die Waffe halten darf. Er hat jedoch keine Erlaubnis, Munition für diese Waffe zu erwerben oder solche aufzubewahren.

Diese Möglichkeit richtet sich besonders an Erben, die keine Tätigkeit ausüben, die den Gebrauch von Waffen erfordern, aber wünschen, die geerbte Waffe wegen ihres sentimental oder familiären Werts behalten zu dürfen.

In der Folge finden Sie die erforderlichen Bedingungen, um solch eine Erlaubnis zu erhalten.

1. Die Waffe muss gesetzeskonform gehalten sein

Die passive Haltung wird nur gewährt, wenn der verstorbene Halter die Waffe legal, d.h. angemeldet gehalten hatte.

Es liegt am Erben, diesen Beweis zu erbringen, obwohl der Staat genauestens über die eingetragene Waffe Bescheid weiß. Zu einer Zeit, in der alle Eingaben elektronisch gespeichert werden und somit leicht zugänglich sind, ist es eigentlich bedauerlich, dass der Staat den Leuten solch administrative Sorgen bereitet; gerade da diese Menschen schon einen Nahestehenden verloren haben.

2. Zeitraum

Ihr Antrag muss innerhalb von zwei Monaten gestellt werden, ab dem Datum an dem Sie in den „Besitz der Waffe“ gelangt sind.

Der Wortlaut „Besitz der Waffe“ könnte zu unterschiedlichen juristischen Interpretationen führen, besonders in den Fällen, in denen die Erbschaft zweifelhaft ist und die Umsetzung manchmal mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

Bleiben wir praktisch:

Wenn Sie Alleinerbe des Verstorbenen sind, müssen Sie innerhalb von zwei Monaten nach dessen Tod den Antrag stellen. Gibt es mehrere Erben, muss der Antrag innerhalb von zwei Monaten gestellt werden, nachdem die Waffen Ihnen zugesprochen wurde. Dieser Zuspruch kann frei nachgewiesen werden; ein Schreiben der Erben in Bezug auf die Waffe genügt.

3. In Erwartung der Erlaubnis

Im Gegensatz zu dem, was bei aktiver Haltung einer Waffe vorgesehen ist, ist ein Antrag noch keine Erlaubnis. Im Klartext: Ihr Antrag erlaubt Ihnen noch nicht die Haltung der Waffe. Sie würden eine Zuwiderhandlung begehen, sie bei sich aufzubewahren. In der Zwischenzeit ist zu empfehlen, die Waffe in einem Waffenschrank aufzubewahren, dessen Besitzer es erlaubt ist, Waffen zu halten. (z.B.: ein Waffenhändler)

Eine Waffe erben -aktive Haltung

Artikel 11/2 des Waffengesetzes spricht von passiver Haltung einer Waffe.

Artikel 17 des Waffengesetzes legt die Bedingungen der „aktiven Haltung“ einer Waffe fest. Hierin ist festgelegt, dass nur der legitime Gebrauch einer Waffe gestattet ist. (Jagd-, Sportschießen, Sammler,...)

1. Bedingungen

Zwei Gründe unterscheiden die Bedingungen der „aktiven“ von der „passiven Haltung“, die eingehalten werden müssen, um eine Haltererlaubnis zu erhalten.

Zur Erinnerung: die „passive“ Haltung kann nur unter der Bedingung genehmigt werden, dass die Waffe vom Verstorbenen gesetzeskonform gehalten wurde.

Selbst wenn viele das Gegenteil behaupten, erinnern wir daran, dass die Bedingung nicht im Rahmen einer „aktiven Haltung“ besteht. Jede gegenteilige Entscheidung kann mit Erfolg vor dem Staatsrat bestritten werden.

Andererseits muss in Ihrem Antrag die Begründung festgehalten sein, wofür Sie gedenken die Waffe zu gebrauchen. Darüber hinaus müssen Sie den Beweis dieser Begründung erbringen. (z.B. durch Kopie Ihrer Sportschützenlizenz und den Beweis, dass Sie regelmäßig einen Schießstand besuchen.)

2. Frist des Antrags

Für aktive und passive Anträge wurde ein getrenntes Sondersystem geschaffen, ohne Vorteil für den Staat und den Bürger.

Zur Erinnerung: für die „passive Haltung“ einer Waffe muss der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Besitz der geerbten Waffe gestellt werden.

Im Rahmen einer „aktiven Haltung“ ist die Frist auf drei Monate festgelegt worden, mit Beginn des Besitzes der Waffe.

Theoretisch „erwerben“ die Erben entsprechend der Erbschaftsregeln, mit dem Eintreten des Todes des Vererbenden das Recht auf das Erbe. Um jegliche Probleme zu vermeiden, bedenken Sie, dass die Frist mit dem Tag des Ablebens beginnt.

Michael HERBATSCHKEK
Rechtsanwalt